

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/5/21 95/05/0121

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 21.05.1996

#### Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §74 Abs1;

AVG §74 Abs2;

EisbEG 1954 §44;

### Rechtssatz

Es sind die Kosten im weiteren Verfahren im Kostenpunkt von den im Enteignungsverfahren entstandenen Kosten zu unterscheiden. Auf den im Berufungsverfahren auszutragenden Kostenstreit kann die Bestimmung des § 44 EisEG 1954 nicht mehr angewendet werden. Soweit sich daher an das Verwaltungsverfahren erster Instanz ein Rechtsmittelverfahren im Kostenpunkt anschließt, besteht hinsichtlich dieses zusätzlichen Aufwandes keine Kostenersatzpflicht des Enteignungswerbers im Verwaltungswege (Hinweis E 14.4.1994, 93/06/0231).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050121.X06

Im RIS seit

18.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$